

99072001000000

# Vaterschaft - Feststellung beantragen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1582-99072001000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072001000000
Leistungsbezeichnung I	Vaterschaft - Feststellung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Vaterschaft - Feststellung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	
<b>Handlungsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 1591 - 1600d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Viertes Buch - Abstammung)</li> <li>• §§ 169 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (Verfahren in Abstammungssachen)</li> </ul>
<b>Teaser</b>	Wenn ein Kind keinen (rechtlichen) Vater hat, können die Mutter, das Kind oder der biologische Vater die Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn ein Kind keinen (rechtlichen) Vater hat, können die Mutter, das Kind oder der biologische Vater die Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen.</p> <p>Wird die Vaterschaft festgestellt, entsteht ab Rechtskraft des Beschlusses ein Verwandtschaftsverhältnis. Daraus ergeben sich unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltspflichten des Vaters gegenüber dem Kind (und unter Umständen auch gegenüber der Mutter),</li> <li>• Erbsprüche des Kindes und</li> <li>• unter Umständen Folgen für die Staatsangehörigkeit des Kindes (zum Beispiel wenn die Mutter Ausländerin und der Vater Deutscher ist).</li> </ul> <p>Hinweis: Sie können Zweifel an einer im rechtlichen Sinne bereits bestehenden Vaterschaft haben. Dann haben Sie die Möglichkeit, gegen diese im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens vorzugehen. Der biologische Vater kann die Vaterschaft des rechtlichen Vaters aber nur anfechten, wenn zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Antragsschrift
<b>Voraussetzungen</b>	Die Vaterschaft muss ungeklärt sein, das heißt, es gibt

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	keinen rechtlichen Vater.
<b>Kosten</b>	Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Stelle.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft müssen Sie schriftlich beim zuständigen Familiengericht (Amtsgericht) einreichen oder dort zur Niederschrift erklären. Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk sich das Kind gewöhnlich aufhält.</p> <p>Der Vaterschaftsnachweis wird normalerweise durch ein Abstammungsgutachten geführt. Anhand des Gutachtens stellt das Gericht fest, ob eine Vaterschaft besteht.</p> <p>Hinweis: Bei ehelich geborenen Kindern gilt der Ehemann der Mutter als Vater des Kindes. Wenn eine Witwe innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod ihres Mannes ein Kind zur Welt bringt, gilt der verstorbene Ehemann als Vater des Kindes. Vater im rechtlichen Sinn ist überdies, wer die Vaterschaft (mit Zustimmung der Mutter) anerkennt.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	—
<b>Frist</b>	keine Achtung: Es kann für einen Antrag auf Feststellung nötig sein, zuerst eine bestehende rechtliche Vaterschaft durch Anfechtung zu beseitigen. Wenn Sie die Anfechtungsfrist versäumen, blockiert das auch den Antrag auf Feststellung.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Bitte nehmen Sie gegebenenfalls anwaltliche Beratung in Anspruch.
<b>Rechtsbehelf</b>	Bitte lassen Sie sich im Einzelfall anwaltlich beraten.
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Ursprungsportal

---